

Amtsblatt Chemnitz

Ehrung S. 2

Das neue Goldene Buch des Sports der Stadt Chemnitz würdigt sportliche Leistungen.

Ukraine-Hilfe S. 3

Seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine sind auch in Chemnitz Flüchtlinge angekommen.

Auswärtige Sitzung S. 4

Der Sächsische Kulturausschuss tagte zum Thema Chemnitz – Kulturhauptstadt Europas 2025.

Chemnitz 2025 S. 5

Das Team Chemnitz 2025 ist ab sofort in neuen Räumen zu finden und hat zahlreiche Pläne.

Volkshochschule S. 6

Die VHS Chemnitz beginnt eine Veranstaltungsreihe zur gesunden Ernährung von Kindern.



Foto: Kristin Schmidt

Tausende beim Chemnitzer Friedenstag

Tausende Chemnitzerinnen und Chemnitzer haben am 5. März unter dem Motto »Miteinander statt Nebeneinander« mit Veranstaltungen und Aktionen an die Bombardierung der Stadt vor 77 Jahren und an die Opfer des Zweiten Weltkriegs erinnert.

Oberbürgermeister Sven Schulze begrüßte die rund 1.500 Teilnehme-

rinnen und Teilnehmer der Hauptveranstaltung auf dem Markt unter dem Eindruck des Krieges in der Ukraine: »Das ist nicht nur ein Angriff auf die Ukraine, sondern auf ganz Europa. Eine Attacke auf die Demokratie und den Frieden in Europa. Dieses demokratische Gut gilt es zu schützen. Wir müssen für die Demokratie eintreten und gegen

ihre Feinde verteidigen. Das müssen wir nicht irgendwann tun. Sondern jetzt.

Seit zwanzig Jahren ist der Chemnitzer Friedenstag nicht nur ein Gedenktag. Der 5. März ist unser Friedenstag. Ein Tag des Nachdenkens, gegen das Vergessen und gegen Instrumentalisierung. Es ist nicht nur ein Tag für die Toten, son-

dern ganz besonders für die Lebenden. Wenn wir Erinnerungskultur betreiben, geht es nie nur um die Vergangenheit. Es geht um die Zukunft unserer Gesellschaft. Gemeinsam mit der Zivilgesellschaft wollen wir zusammen diesen schlimmen Tag des Jahres 1945 dahin rücken, wo er hingehört. Es ist ein schlimmes Ereignis, dessen Ursprünge

man kennen muss, um dessen Konsequenzen und Folgen sehen zu können.

Verbunden mit dem Zukunftsgedanken: Wir müssen Frieden halten. Das gilt nicht nur für Chemnitz, sondern für Deutschland, Europa und die ganze Welt.«

[weiter auf Seite 3](#)



Foto: Philipp Köhler

Kulturhauptstadt GmbH stellt Programm für die kommenden Jahre vor

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH zieht in der Innenstadt in neue Räume. Ab sofort sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schmidtbank-Passage zu finden.

Auf einer Pressekonferenz am vergangenen Dienstag gaben Oberbürgermeister Sven Schulze und Stefan Schmidtke, Geschäftsführer der Kulturhauptstadt-GmbH, gemeinsam bekannt, was die Chemnitzerinnen und Chemnitzer sowie Gäste im Jahr 2022 kulturhaupt-

städtisch so alles erwartet. Wie die Ideen aus dem zweiten Bewerbungsbuch der Stadt Chemnitz umgesetzt werden sollen, darum kümmert sich ein spezielles Team. Außerdem können Bürgerinnen und Bürger bald auch noch neue Ideen beim der Kulturhauptstadt-GmbH einreichen. Was im »kleinen Kulturhauptstadt-Jahr« 2022 alles so los sein wird, haben das Team Chemnitz 2025 und Oberbürgermeister Sven Schulze ebenfalls am Dienstag erzählt.

[weiter auf Seite 5](#)

Mobile Impftermine

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten können sich Impfwillige auch **ohne Termin** gegen das Corona-Virus impfen lassen:

- **Samstag, 12. März:**
WG »Einheit«, Alfred-Neubert-Straße 17, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
Kinderimpfen: Innere Klosterstraße 1, 9 bis 17 Uhr (**zwingend mit Termin**)
- **Montag, 14. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** Knappschaft Chemnitz, Jagdschänkenstraße 50, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Dienstag, 15. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** Knappschaft Chemnitz, Jagdschänkenstraße 50, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Mittwoch, 16. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** Knappschaft Chemnitz, Jagdschänkenstraße 50, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Donnerstag, 17. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** Knappschaft Chemnitz, Jagdschänkenstraße 50, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Freitag, 18. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** WCH Chemnitz, Bruno-Granz-Straße 70a, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Samstag, 19. März:**
Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1b, 9 bis 17 Uhr **sowie** WCH Chemnitz, Bruno-Granz-Straße 70a, 9 bis 17 Uhr **sowie** Chemnitz Center, Ringstraße 17, 9 bis 17 Uhr
Kinderimpfen: Innere Klosterstraße 1, 9 bis 17 Uhr (**zwingend mit Termin**)

Im Impfzentrum in der Wilhelm-Raabe-Straße 6 können sich Impfwillige mit dem Impfstoff von **Novavax** impfen lassen. ■
chemnitz.de/coronaschutzimpfung

Neues Hygienekonzept der Sportstätten

Am 4. März ist ein neues Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten in Chemnitz in Kraft getreten. Darin sind aktuelle Hygieneregeln und zum Beispiel die Begrenzung der Besucherzahlen bei Sportveranstaltungen festgelegt. Alle Vereine und weitere Nutzerinnen und Nutzer haben eine elektronische Ausfertigung des Konzeptes erhalten, es kann auch unter www.chemnitz.de/sportstaetten nachgelesen werden. ■

Goldenes Buch des Sports für Athletinnen und Athleten

Zu Ehren der vielen erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler, die in Chemnitz leben oder trainieren, gibt es ein neues Goldenes Buch der Stadt Chemnitz ausschließlich für den Sport. Die ersten, die sich am vergangenen Dienstag in das Goldene Buch des Sports eingetragen haben, waren die Kunstturnerin Pauline Schäfer-Betz, die Bahnradsportlerin Pauline Sophie Grabosch und Bahnradsportler Joachim Eilers. Lea-Sophie Friedrich und Stefan Böttcher werden ihre Unterzeichnung nachholen.

Oberbürgermeister Sven Schulze würdigte die Verdienste der einzelnen Sportlerinnen und Sportler im Jahr 2021. Pauline Schäfer-Betz vom Kunstturnverein Chemnitz e. V. errang bei den Turn-Weltmeisterschaften 2021 in Japan die Silbermedaille am Schwebebalken. Neben ihr waren im vergangenen Jahr vor allem Chemnitzer Radsportlerinnen und -sportler bei den Bahnrad-Weltmeisterschaften 2021 in Roubaix erfolgreich: Lea-Sophie Friedrich vom Team 2012 e. V. holte die Goldmedaille im Teamsprint, die Goldmedaille im Zeitfahren über 500 Meter, die Goldmedaille im Keirin sowie die Silbermedaille im Einzelsprint. Pauline Sophie Grabosch vom Team 2012 e. V. gewann die Goldmedaille im Teamsprint und Joachim Eilers vom Team 2012 e. V. die Bronzemedaille im Teamsprint



Bahnradsportler Joachim Eilers, Turnerin Pauline Schäfer-Betz und Pauline Sophie Grabosch (r.) trugen sich im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze in das Goldene Buch des Sports ein. Foto: Uwe Meinhold

sowie im Zeitfahren über 1000 Meter. Bei diesem Wettbewerb holte außerdem Stefan Böttcher vom Chemnitzer Polizeisportverein e. V. die Bronzemedaille im Teamsprint. Die Ehrung ist gleichrangig zum bisherigen Goldenen Buch, mit dem besondere Leistungen von Chemnitz-

zerinnen und Chemnitzern gewürdigt werden. Im Zuge dessen ist auch zur Tradition geworden, die besonders erfolgreichen Chemnitzer Athletinnen und Athleten, die eine Medaille bei internationalen Meisterschaften errungen haben, durch eine Eintragung zu ehren. Aufgrund

des glücklichen Umstands, dass Chemnitz auf viele, über Jahre hinweg erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler stolz sein kann, hat die Stadt Chemnitz entschieden, diese Leistungen ab sofort im Goldenen Buch des Sports gebündelt aufzuzeigen. ■

Chemnitzer Marktbrunnen wird aufgebaut

Am 14. März werden von 9 bis etwa 13 Uhr die vier Brunnenteile für den Marktbrunnen auf dem Markt einzeln angeliefert, auf die Fundamente gesetzt und befestigt. Hierfür wird ein Kran die massiven bis zu 2,80 Meter großen Teile einheben.

Die Tiefbauarbeiten sind bereits abgeschlossen, das heißt, im Erdreich ist alles vorbereitet, die Brunnen-

stube und die dazugehörige Technik sind fertiggestellt. Die finalen Arbeiten, bis der Brunnen in Betrieb gehen kann, dauern nach Aufstellung und Montage noch etwa einen Monat. Dabei werden die Pflasterflächen geschlossen, die Sitzmöbel aufgestellt und das Wasserspiel eingestellt.

Die feierliche Inbetriebnahme des neuen Marktbrunnens kann bei

einem milden Vorfrühling voraussichtlich Mitte April erfolgen. Die Anlieferung der Brunnenteile aus China hatte sich coronabedingt mehrfach verschoben. Ebenso bestimmten der Wochenmarkt und andere Veranstaltungen das Zeitfenster, in dem aktiv gebaut werden konnte.

Das Werk des in London lebenden deutschen Künstlers Daniel Widrig

mit dem Titel »Manifold« hatte im Juni 2019 den internationalen künstlerischen Wettbewerb für den Marktbrunnen in Chemnitz gewonnen. Die Plastiken des Brunnens bestehen aus glänzendem, hellen Edelstahl. Sie werden im Zusammenspiel mit dem Wasser einen interessanten Blickfang bieten. Die Kosten für das Kunstwerk betragen 450.000 Euro. ■

Einrichtungsbezogene Impfpflicht in Chemnitz

Ab dem 16. März 2022 besteht für Personen, die in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Arztpraxen oder Pflegeheimen beschäftigt sind, eine Impfpflicht für eine COVID-19-Schutzimpfung. Kann der Nachweispflicht nicht nachgekommen werden, besteht eine Meldepflicht der Einrichtungsleitungen an das Gesundheitsamt. Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 (§ 20a IfSG) war am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Nachweispflicht:

Im Gesetz (§ 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) ist geregelt, dass in den betroffenen Einrichtungen Personal, das Kontakt mit Patienten beziehungsweise pflegebedürftigen Menschen hat, der jeweiligen Einrichtungsleitung bis zum Ablauf des 15. März 2022

einen der folgenden Nachweise ihrer Immunität gegen COVID-19 vorlegen müssen:

- gültigen Impfnachweis
- gültigen Genesenennachweis oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können

Meldepflicht:

Ist dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 erfolgt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt Chemnitz informieren und die personenbezogenen Daten übermitteln (§ 20a Abs. 2 S. 2 IfSG). Die Meldepflicht an das Gesundheitsamt umfasst auch die Ein-

richtungs- beziehungsweise Unternehmensleitung, falls diese einen der oben genannten Nachweise nicht erbringen kann.

Fristen:

Die Meldung ist ausschließlich elektronisch über das Meldeportal der Stadt Chemnitz möglich und sollte nicht vor dem 16. März 2022 erfolgen. Personen, die ab dem 16. März keinen Nachweis vorlegen können, werden vom Gesundheitsamt aufgefordert, dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen. Sollten noch zwei Impfungen erforderlich sein, so ist der Nachweis für die erste Impfung bereits innerhalb von vier Wochen zu erbringen. Der Nachweis über die zweite Impfung ist spätestens nach zwei Monaten vorzulegen. Wenn trotz Anforderung

kein Nachweis innerhalb der genannten Fristen vorliegt, kann das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen. Dabei ist in jedem Fall der Grundsatz der Versorgungssicherheit anzuwenden. Wer dagegen seine Tätigkeit zum 16. März 2022 neu antritt, muss dem Arbeitgeber vor Beginn der Tätigkeit einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. ■

Weitere Antworten zur Immunitätsnachweispflicht:

- www.chemnitz.de/einrichtungsbezogene_impfpflicht
- www.zusammengegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberuf-impfen/einrichtungsbezogene_impfpflicht
- www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene_impfpflicht.html

Starkes Zeichen für den Frieden

Nach mehr als 75 Jahren Frieden herrscht heute wieder Krieg in Europa. Deshalb war es umso wichtiger, dass sich tausende Bürgerinnen und Bürger am vergangenen Samstag rund um den Markt zum Chemnitzer Friedenstag versammelt haben.

Der Tag begann traditionell mit der Gedenkveranstaltung auf dem städtischen Friedhof. Am Mahnmahl für die Opfer der Bombardierung der Stadt Chemnitz legten die Teilnehmenden Kränze nieder und Zeitzeugen berichteten von ihren Kindheits-erinnerungen der Bombennacht am 5. März 1945.

Der Lauf-KulTour e. V. und der Stadtsporthilfe Chemnitz e. V. starteten auf dem Neumarkt das Projekt »Friedenstaube«. Die Läuferinnen und Läufer zeichneten in sportlichen 20 Kilometern eine Friedenstaube auf den Chemnitzer Stadtplan.

Ab dem Mittag war die AG Friedenstag auf dem Neumarkt präsent und sammelte Friedenswünsche. An Bauzäunen waren verschiedene Aus-

stellungen zu sehen: Die Bilderausstellung »Szenen des Überlebens« des Fotojournalisten Wassilis Aswestopoulos dokumentiert die Situation in griechischen Flüchtlingslagern. Friedensbotschaften von Partnerstädten haben die Stadt Chemnitz erreicht. Mit Unterstützung der Aktion C haben sich junge Menschen aus Chemnitz unter dem Thema »Finde deinen Weg!« mit den Werken Stefan Heyms auseinandergesetzt.

In der St. Jakobikirche konnten Interessierte Konzerte und Theateraufführungen der Städtischen Musikschule und der Städtischen Theater Chemnitz besuchen. Neben Aktionen der AG Friedenstag gab es über den ganzen Tag hinweg zahlreiche weitere Veranstaltungen in der Chemnitzer Innenstadt mit vielen hundert Teilnehmenden.

Der Chemnitzer Friedenstag endete am Abend traditionell mit einem Friedensgottesdienst in der Stadt- und Marktkirche St. Jakob und dem Gedenkgeläut aller Chemnitzer Kirchen um 21 Uhr. ■



Am Samstagvormittag legten Oberbürgermeister Sven Schulze sowie weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kränze am Mahnmahl für die Opfer der Bombardierung der Stadt Chemnitz am 5. März 1945 auf dem Städtischen Friedhof nieder.
Foto: Kristin Schmidt

Hilfe für ukrainische Flüchtende

In den vergangenen beiden Wochen sind in Chemnitz die ersten Kriegsflüchtenden aus der Ukraine angekommen. Zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer organisierten Busse oder fuhren mit eigenen PKW, um Menschen aus dem Kriegsgebiet zu holen.

So konnten beispielsweise am frühen Samstagmorgen, am 5. März, 75 Mütter und Kinder in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft einen sicheren Platz finden. Dafür haben die Mitarbeitenden des Sozialamts vorher eine Gemeinschaftsunterkunft freigezogen. Durch die Unterstützung der Feuerwehr, von freien Trägern und der Stadt Chemnitz konnten die Ukrainerinnen und Ukrainer Lebensmittel, Hygieneartikel sowie Windeln, Kinderbetten und zusätzliche Decken bekommen. Dolmetscherinnen, Dolmetscher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben die Menschen aus der Ukraine am vergangenen Wochenende betreut. Damit sie Kontakt zu ihren Angehörigen auf-



Foto: Pixabay

nehmen konnten, die sich noch in der Ukraine oder ebenfalls auf der Flucht befinden, wurde dank der Hilfe des Chemnitz Center Managements und des Feel Good Clubs ein mobiler Hotspot für sie bereitgestellt.

Bis zum vergangenen Mittwoch haben sich außerdem bei der Chemnitzer Meldebehörde 150 Menschen aus der Ukraine angemeldet, die bei Privatpersonen untergekommen sind. Dafür hat die Meldebehörde an

mehreren Tagen Sondertermine ausschließlich für Geflüchtete angeboten.

Das weitere offizielle Vorgehen ist in Sachsen wie folgt geregelt: Die Flüchtenden kommen zuerst in einer Erstaufnahmestelle des Freistaates an, wo sie sich anmelden bzw. registrieren können. Dort bekommen sie dann eine permanente Unterkunft im Freistaat zugewiesen. In Chemnitz stehen dafür von der Stadt und in Zusammenarbeit mit der GGG mehrere hundert Plätze in Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentral in Wohnungen in verschiedenen Stadtteilen zur Verfügung. Außerdem haben sich bis zum Mittwoch (9. März) bereits 400 Chemnitzerinnen und Chemnitzer gemeldet, die privat Flüchtende aufnehmen können.

Unterdessen haben auch hunderte Chemnitzerinnen und Chemnitzer Kleidung, Schuhe, Hygieneartikel, Windeln und andere wichtige Utensilien gespendet, um den Flüchtenden die ersten Wochen nach ihrer Ankunft etwas zu erleichtern. Das Freiwilligenzentrum auf der

Reitbahnstraße koordiniert weiterhin alle Spendenaktionen in Chemnitz. Auf der Webseite www.aktiv-in-chemnitz.de/ukraine finden Menschen, die etwas spenden wollen, jederzeit eine aktuelle Liste mit den Anlaufstellen. In dieser Liste ist ebenfalls aufgeführt, wo Ukrainerinnen und Ukrainer Sachspenden abholen können und welche Organisationen noch freiwillige Helfer benötigen – zum Beispiel zum Übersetzen oder um Hilfsgüter auszufahren. Das Freiwilligenzentrum aktualisiert diese Listen mehrfach täglich. Durch die hohe Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger sind einige Lager jedoch zwischenzeitlich voll mit Kleidung, deswegen wird darum gebeten, dass sich Spenderinnen und Spender vorher an dieser Liste orientieren. Vereine und andere Institutionen, die in die Liste aufgenommen werden möchten, finden auf der Seite des Freiwilligenzentrums ein Registrierungsformular dafür.

Unter www.chemnitz.de/ukraine_faq beantwortet die Stadt Chemnitz die wichtigsten Fragen für die Flüchtenden aus der Ukraine. Auf Deutsch stehen die Antworten jederzeit zur Verfügung, die Übersetzung ins Ukrainische und Englische sind mit zeitlichem Abstand zu finden. Diese Fragen beantworten auch die Mitarbeitenden unter der Behördenrufnummer 115 von montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr. ■

Informationen für Flüchtende:
www.chemnitz.de/ukraine_faq

Sachspenden und ehrenamtliche Hilfe:
www.aktiv-in-chemnitz.de/ukraine

www.chemnitz.de/ukrainehilfe

Benefizkonzert für die Ukraine

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und als Ausdruck ihrer Solidarität mit der ukrainischen Bevölkerung, mit den Opfern und Leidtragenden dieses verheerenden Krieges veranstalten die Theater Chemnitz am 23. März um 19 Uhr ein Konzert für den Frieden in der Stadthalle Chemnitz.

»Wir sind schockiert über den Krieg, den Putin gegen die Ukraine und damit gegen die europäische Friedensordnung führt. Das menschliche Leid berührt uns als Künstler sehr und fordert uns zu Solidarität und konkreter Hilfe auf. Mit unserem Benefizkonzert möchten wir einen Beitrag dazu leisten, aber auch zeigen, welche humanistische Kraft Kunst und Musik für die Verständigung innewohnt«, sagt der Generalintendant Dr. Christoph Dittrich.

Unter der Leitung des 1. Kapellmeisters Diego Martin-Etxebarria führt die Robert-Schumann-Philharmonie die »Eroica« auf, Ludwig van Beethovens 3. Sinfonie, mit der der Komponist vor mehr als 200 Jahren ein politisches Statement für Frieden und Menschenrechte abgab.

Karten für das Benefizkonzert zum Preis von 25 Euro (ermäßigt 12,50 Euro) sind ab sofort telefonisch unter 0371 4000-430 oder www.theater-chemnitz.de erhältlich. Der Erlös aus den Eintrittsgeldern wird als Spende komplett dem Human Aid Collective e. V., der Hilfsorganisation für Flüchtlingshilfe Chemnitz, zur Verfügung gestellt. ■

www.theater-chemnitz.de

»Ich möchte mich aus tiefstem Herzen bei allen Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie bei den Chemnitzerinnen und Chemnitzern bedanken, die Solidarität und Mitgefühl gegenüber den Menschen in der Ukraine zum Ausdruck bringen und helfen wollen. Uns erreichen jeden Tag zahlreiche Unterstützungsangebote aus der Bevölkerung. Das ist überwältigend.«

Oberbürgermeister Sven Schulze

Sächsischer Kulturausschuss in Chemnitz zu Gast

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus des Sächsischen Landtags hat am Montag eine Auswärtige Sitzung in Chemnitz vollzogen.

Zuerst haben die Mitglieder im Rathaus zum Thema Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025 getagt, danach fuhr der gesamte Ausschuss in einer historischen Tatra-Bahn zum Garagen-Campus in der Zwickauer Straße.

Dort präsentierten ihnen Akteurinnen und Akteure sowie das Team Chemnitz 2025 Projekte auf dem Weg zur Kulturhauptstadt und für das Jahr 2025. Sie erfuhren dabei unter anderem alles zum Garagen-Campus selbst, zu den Maker Hubs und zu den Projekten in der Kulturregion.

Im Vorfeld des Besuchs erklärte die Vorsitzende des Ausschusses, Dr. Claudia Maicher: »Ich freue mich auf den Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren über die bisherigen Aktivitäten und die anstehenden Herausforderungen. Die frühzeitige Verständigung über die Umsetzungsschritte bis 2025 und



die mit der Kulturhauptstadt verbundenen Chancen für ganz Sachsen sind mir sehr wichtig. Dabei sollen auch die vielfältigen Perspektiven und Ansätze der beteiligten

Kulturmacherinnen und -macher thematisiert werden. Insbesondere die innovativen, bürgerschaftlich getragenen Projekte können Brücken in der Stadtgesellschaft bauen und

das Potenzial von Kultur für die dialogorientierte Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Entwicklung zur Entfaltung bringen. Die gemeinsame Ausschusssitzung befördert

eine intensive kulturpolitische Begleitung des Prozesses in Chemnitz durch die Landespolitik.«

Foto: Ernesto Uhlmann

Veranstalter gesucht

Ferienkalender der Stadt Chemnitz

Für die diesjährigen Sommer-Schulferien vom 18. Juli bis 26. August möchte das Jugendamt der Stadt Chemnitz wieder interessante und vielseitige Angebote und Veranstaltungen in einem Chemnitzer Ferienkalender zusammenstellen.

Ab sofort können Veranstalter ihre Ferienangebote für 6- bis 16-jährige Kinder und Jugendliche für den diesjährigen Sommer-Ferienkalender einreichen. Für das Einreichen

der Angebote stehen die Anmeldeformulare auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/ferienkalender zur Verfügung.

Mit der Zusammenstellung der täglichen Veranstaltungen, den mehrtagigen Angeboten wie Camps und Kursen sowie weiteren Freizeittipps bietet der Ferienkalender für die schulfreie Zeit einen schnellen Überblick, was in Chemnitz und Umgebung los ist.

Aufgenommen werden ausschließlich altersgerechte Veranstaltungen sowie Aktionen, die die ganze Familie ansprechen und im Ferienzeitraum liegen.

Die Angebote sollten vorzugsweise kostenlos, kostengünstig oder für In-

haber des Ferienkalenders – beispielsweise durch Gutscheine – ermäßigt sein.

Die Aufnahme in den Ferienkalender ist für die Veranstalter kostenfrei. Der Redaktionsschluss für den Ferienkalender ist in diesem Jahr am 2. Mai. Die Stadt Chemnitz gibt den Ferienkalender seit 2006 heraus, er erscheint in einer Auflage von 6000 Exemplaren. Erhältlich ist der Ferienkalender dann in den Rathäusern und den Bürgerservicestellen sowie im Tietz, in der Tourist-Information und im Mobilitätszentrum der CVAG.

Auskünfte und Informationen bekommen Interessierte unter 0371 488-5639 oder jugendamt.medienarbeit@stadt-chemnitz.de



Wie im vergangenen Jahr soll es auch 2022 einen Ferienkalender mit abwechslungsreichen Veranstaltungen geben. Foto: Shutterstock

ESC beginnt zwei weitere Baumaßnahmen

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz lässt ab dem 14. März zwei weitere koordinierte Baumaßnahmen im Stadtgebiet durchführen:

Bauvorhaben Waldenburger Straße

Vom 14. März bis Anfang Dezember werden in der Waldenburger Straße zwischen Limbacher Straße und Ernst-Heilmann-Straße umfangreiche Bauarbeiten zur Sanierung der Abwasserkanalisation im Auftrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz durchgeführt. Im Zuge dieser Baumaßnahme tauscht die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG die vorhandenen Gas- und Trink-

wasserleitungen zwischen den Straßen »Am Heim« und »Harthweg« aus. Danach lässt das Tiefbauamt der Stadt in Teilbereichen den Straßenbelag sowie die -entwässerung erneuern. In den jeweiligen Baubereichen werden auch die Anschlussleitungen der einzelnen Ver- und Entsorgungsleitungen erneuert.

Für die Baumaßnahme wird die Waldenburger Straße zwischen Limbacher Straße und Harthweg abschnittsweise für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Die Umleitung führt über die Limbacher Straße. Nach aktuell eingeschätztem technologischem Bauablauf ist auch für etwa 45 Tage eine einseitige Sperrung der Limbacher Straße erforder-

lich. Der Verkehr wird dann über eine Ampelregelung an der Baustelle vorbeigeführt. Der Zugang zu den Anliegergrundstücken wird mit Einschränkungen sichergestellt.

Die beteiligten Partner investieren zusammen rund 1,8 Millionen Euro. Die ATS Chemnitz Asphalt-, Tief- und Straßenbau GmbH führt die Baumaßnahmen durch.

Baumaßnahme in der Nevoigtstraße

Vom 14. März 2022 bis 27. Oktober 2023 lassen der Entsorgungsbetrieb und das Tiefbauamt in der Nevoigtstraße zwischen Uferweg und Unritzstraße Bauarbeiten zur Erneuerung der Abwasserkanalisation einschließlich Auswechslung bzw. Renovierung der Anschlusskanäle und Straßeneinläufe durchführen.

Für die Baumaßnahme wird die Nevoigtstraße zwischen Uferweg und Unritzstraße für den Fahrzeugverkehr abschnittsweise voll gesperrt. Die Baumaßnahme beginnt am Uferweg und endet an der Unritzstraße. Der Kanalbau mit Straßenerneuerung erfolgt in fünf Bauabschnitten mit verbindlichem Zwischentermin für die Abschnitte 1 und 2 von Uferweg bis Zufahrt Tierpark im November 2022. Über den Jahreswechsel werden die Arbeiten eingestellt. Die Bauabschnitte 3, 4 und 5 zwischen Tierpark und Unritz-

straße erfolgen abhängig von der Witterung spätestens ab März 2023 mit Fertigstellung im Oktober. Die Umleitung bzw. die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken und Einrichtungen erfolgt über die angrenzenden Straßen. Für den Tierpark erfolgt eine gesonderte Beschilderung und zeitweise Einrichtung von bauzeitlichen Parkplätzen. Fußgängerinnen und Fußgänger werden jederzeit sicher an den Baustellen vorbeigeleitet. Der Zugang zu den Anliegergrundstücken wird mit Einschränkungen sichergestellt. Die beteiligten Partner investieren rund 1,2 Millionen Euro, die Dietmar Mothes GmbH führt die Bauarbeiten durch.

Auf dem Weg zu Chemnitz 2025



Foto: Ernesto Uhlmann

Kulturhauptstadt GmbH zieht in ihr neues Domizil in Schmidtbank-Passage

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH hat in der »Schmidtbank-Passage« in der Hartmannstraße 3a ihr neues Domizil bezogen: Bis zur Fertigstellung der ehemaligen Hartmann-Fabrik arbeiten dort Geschäftsführer Stefan Schmidtke und ein Team, das sich in stetem Aufbau befindet, an der Vorbereitung des Kulturhauptstadt-Jahres 2025.

Das Foyer im Erdgeschoss wird ab April zum Bürger:innen-Center für Information und zur Teilhabe. Die großen Beteiligungsprojekte »WE PARAPOM! – Europäische Parade der Apfelbäume«, »Purple Path« und »3.000 Garagen« bekommen jeweils eine Ansprechstelle für Interessierte.

Ab Mitte April nimmt ein Team von Projektentwickler:innen und -entwicklern die Arbeit auf. Alle Ideengeber:innen und -geber sowie Projektverantwortlichen können nun die Zusammenarbeit an ihren Projekten vor Ort beginnen.

Täglich ab 9 Uhr haben die Büros geöffnet. Verabredungen werden individuell getroffen. Über die Aufnahme der Arbeit der Ansprechstellen für die Beteiligungsprojekte informiert die GmbH gesondert.

Oberbürgermeister Sven Schulze sagte: »Das vergangene Jahr haben wir genutzt, die Grundlage für die nötigen Strukturen und Gremien zu schaffen. Nun geht es wieder intensiv an die Arbeit an unseren Großprojekten und am Programm. Mit dem Einzug in die neuen Räume geben wir dazu heute sozusagen den Startschuss. Ich wünsche Stefan Schmidtke und seinem Team gutes Gelingen! Außerdem freue ich mich auf die Veranstaltungen, die wir in diesem Jahr vorhaben.«

Auf einer Pressekonferenz am vergangenen Dienstag haben Oberbürgermeister Sven Schulze und Stefan Schmidtke diese nächsten Schritte vorgestellt:

Ideen werden Wirklichkeit:

Unter anderem die 72 außergewöhnlichen Ideen im Bidbook II haben Chemnitz den Titel »Kulturhauptstadt Europas 2025« gebracht. Bis zum Sommer 2023 sollen daraus nun Projekte für das Kulturhauptstadtprogramm entstehen. Dafür wurden am Dienstag 72 Einladungen an die Ideengeber:innen auf den Weg geschickt. So sollen alle Ideen gesichtet und gemeinsam mit den Einreicher:innen und Einreichern und mit Unterstützung der GmbH zu Projekten und bis hin zu Verträgen entwickelt werden. Den Ideengeber:innen und -gebern steht ein Team aus zehn Projektentwickler:innen und -entwicklern unterstützend zur Seite, die nun Schritt für Schritt zu Schmidts Team hinzustoßen. Das Team wird aus ausgewiesenen Kurator:innen und Kuratoren, Produktionsleiter:innen und -leiter:innen, Pädagog:innen und Pädagogen sowie Kulturmanager:innen und -managern bestehen und deckt neben viel Fachwissen auf dem Gebiet des Produktionsmanagements vorerst auch die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch ab.

Zum Team der Projektmanager:innen und -manager stößt eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Programmfelds für Kinder- und Jugendaktivitäten, hinzu kommt noch ein Team für die Zusammenarbeit mit Glaubens- und Religionsgemeinschaften und die Arbeit mit Erinnerungskultur.

Neue Ideen willkommen

Die Ideen des Bidbook II allein sind noch nicht das ganze Kulturhauptstadtprogramm für 2025. Voraussichtlich im Mai wird die GmbH ein geregeltes Ausschreibungsverfahren vorstellen, um weitere Ideen zu sammeln, diese zu Projekten zu entwickeln und damit das inhaltliche Spektrum zu erweitern. Gedacht wird an Großveranstaltungen wie die Eröffnung und im Besonderen an die internationale Zusammenarbeit mit den 11+1 Partnerstädten von

Chemnitz – dazu zählt unsere Europäische Kulturhauptstadt-Partnerstadt 2025 Nova Gorica in Slowenien. Eine internationale Jury soll diesen Prozess begleiten. Das Team um Stefan Schmidtke wird die Details zum »Open Call« im Mai vorstellen. Im Moment bittet die GmbH von Ideeneinreichungen abzusehen. Das geregelte Verfahren wird eine einheitliche Form vorgeben, die die Weiterbearbeitung ermöglicht.

Ausblick aufs Jahresprogramm

»Schon in diesem Sommer wollen wir mit einem »kleinen Kulturhauptstadtjahr« einen Vorgeschmack auf 2025 geben – und damit eine Atmosphäre schaffen, wo sich die Menschen wohlfühlen«, beginnt Oberbürgermeister Sven Schulze den Ausblick auf 2022, auf Ereignisse in der Stadt und darüber hinaus. Einige Beispiele sind:

- »We Parapom«: Das Kunstprojekt der europäischen Parade der Apfelbäume, kuratiert von der österreichischen Künstlerin Barbara Holub, ist ein bereits begonnenes Projekt im Programm der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025: In einer Achse quer durch die Stadt und über Grundstücks-grenzen hinweg sollen bis zu 2.000 Mal zwei Bäume verschiedener europäischer Apfelsorten gepflanzt werden. In diesem Jahr sollen 500 Bäume hinzukommen. Vom 1. bis zum 3. April wird es eine weitere Kunstperformance dazu geben. Dann werden auch weitere Details des Gesamtprojekts vorgestellt. Durch die rege Nachfrage aus Vereinen, von Initiativen, Privatpersonen und vielen weiteren engagierten Menschen entwickelt das Projektteam ein Verfahren zur Bündelung aller Ideen zum Projekt.

- Mit dem »Hutfestival« feiert Chemnitz vom 27. bis 29. Mai das beliebte Straßenkunstfestival und vom 1. bis 3. Juli das große »Chor-fest«.

- Vom 2. bis 10. Juli bringt die Premiere der »Makers United« Macher:innen und Macher, Tüftler:innen und Tüftler, Kreative sowie

Künstler:innen und Künstler zu einem europäischen Macher-Festival zusammen. Bei der Macher-Woche stehen die Macher:innen und Macher der Stadt und der Region im Fokus. In einer Ausstellung wird präsentiert, was sie in den Tagen zuvor erarbeitet haben – Interessierte können an Workshops teilnehmen und sich mit anderen Gleichgesinnten vernetzen.

- Das Kunstfestival »Begehungen« macht erstmals Halt in der Region: Das ehemalige Erzgebirgsbad in Thalheim wird vom 11. bis 21. August zum Festival-Ort. Stefan Schmidtke sagte: »Das freut mich ganz besonders. Denn unsere Bewerbung war sicher auch deshalb erfolgreich, weil die Kulturregion eine so wesentliche Rolle darin spielte.«

- Die »European Peace Ride (EPR)« wird schließlich den Kulturhauptstadt-Sommer 2022 abschließen. Sie erlebt vom 2. bis 4. September ihre zweite Auflage. An den Start gehen 120 Radfahrer:innen und -fahrer aus drei Ländern. Die Route führt sie durch Polen, Tschechien und Deutschland. In diesem Zusammenhang feiert auch »Sports United« am 4. September Premiere – das Event soll alle Menschen mit Liebe zum Sport verbinden.

- Auf der Interventionsfläche »Garagen-Campus« in der Zwickauer Straße ist für den Herbst eine weitere öffentliche Veranstaltung geplant, um den Stand der Projektentwicklung öffentlich zu machen.
- Außerdem warten zahlreiche weitere kleine Ideen auf ihre Umsetzung in Form von Mikroprojekten, die 2022 bereits ihre zehnte Auflage erleben.

Lexikon der Kulturhauptstadt

I wie Idee

Ein Gedanke oder ein guter Einfall – davon haben wir Chemnitzer:innen und Chemnitzer jede Menge! Egal ob das Feinwaschmittel, das Musikinstrument Bandoneon oder das Prinzip der Thermoskanne – all das sind Chemnitzer Ideen. Manchmal kommen Ideen auch einfach so beim Zähneputzen. Und natürlich lebt auch eine Kulturhauptstadt von den Ideen und den Menschen, die sie haben. Deshalb gibt es ab Mitte des Jahres noch einmal die Gelegenheit, Ideen für das Programmjahr 2025 einzureichen.

S wie Schmidtbank-Passage

Von der Chemnitzer Innenstadt zum Fluss ist es nicht weit. Der schnellste Weg führt vermutlich durch die Schmidtbank-Passage. In zweiter Reihe schräg hinter dem ehemaligen Sport-Hochhaus und auf der anderen Seite begrenzt durch die Hartmannstraße liegt sie und ist für viele Menschen in den vergangenen Jahren sicher nicht viel mehr als ein Durchgang gewesen. Bis jetzt! Denn dorthin, konkret in die Hartmannstraße 3a, zieht die Kulturhauptstadt GmbH mitsamt dem Kulturhauptstadtbüro. Wie es immer so bei Umzügen ist: Es ist nicht gleich alles perfekt, ein paar Möbel und Pflanzen fehlen noch, aber das Team Chemnitz 2025 freut sich auf Besuch! ■

Welche Worte kommen Ihnen in den Sinn, wenn Sie an die Kulturhauptstadt denken? Schicken Sie Ihre Vorschläge gern an: team@chemnitz2025.de

Alle Informationen zum Thema Kulturhauptstadt gibt es immer aktuell unter:

www.chemnitz2025.de

Grund #27
Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 setzen wir ein Zeichen für Weltoffenheit und Toleranz in unserer Stadt.

WAS KOMMT CHEMNITZ TRIGGERT.
Zwischen Angst, Wut und Widerstand Diese Dokumentation zeigt die Kontinuität von Rassismus und rechter Gewalt in Chemnitz aus Sicht der Betroffenen. Doch die Präsenz von Neonazis und der alltägliche Rassismus erzeugt nicht nur Angst und Wut, sondern auch Widerstand. Zu sehen gibt es den Film am 12. März im Weltecho Kino, sowie ab dem 18. März auch online.



Kursreihe »Gesunde Ernährung – gesunde Kinder« beginnt

Im März startet die Volkshochschule Chemnitz eine mehrteilige Kursreihe zur gesunden Ernährung von Kindern.

Viele Eltern machen sich intensiv Gedanken über die richtige Ernährung ihres Kindes. Im Alltag bleibt aber oft wenig Zeit für Einkauf und die Zubereitung der Mahlzeiten. Hinzu kommt, dass all die Informationen zur Ernährung überfordern können.

Mit fünf Kursen können Eltern kostenfrei einen wissenswerten und praxisnahen Überblick von der Volkshochschule bekommen. Der Ernährungsberater Wulf Karl, Mitarbeiter im Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz, leitet die Kurse:

Bedarfsgerechte Ernährung

Mein Kind isst kein Gemüse – was soll ich tun? Ist mein Kind zu dick? Diese Veranstaltung beantwortet viele Fragen rund um die optimale Ernährung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren und gibt Anregungen für einen bewegten und gesunden Alltag.

Dienstag, 15. März, 17 bis 18.30 Uhr
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei

Aktuelle Ernährungstrends

Bei der Ernährung ihrer Kinder verzichten immer mehr Eltern auf bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe. Aber einschneidende Ernährungsumstellungen wie das Weglas-

sen tierischer Lebensmittel können zu erheblichen Störungen in der Gesundheit der Kinder führen. Um das zu vermeiden, wird in diesem Kurs Grundwissen rund um die aktuellsten Ernährungstrends vermittelt.

Dienstag, 29. März, 17 bis 18.30 Uhr
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei

Lebensmittelunverträglichkeit

Leiden Kinder unter einer Lebensmittelunverträglichkeit (zum Beispiel gegenüber Lactose, Fructose oder Gluten), so ist eine gesunde Ernährung schwer umzusetzen. Unmöglich ist sie jedoch nicht. Da sich die meisten Unverträglichkeiten bislang nur schwer therapieren lassen, ist es umso wichtiger, ihnen vorzubeugen. In diesem Kurs erfahren Eltern, wie sie durch die richtige Lebensmittelauswahl zur Vorbeugung beitragen können.

Dienstag, 12. April, 17 bis 18.30 Uhr
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei

Gesunde Zähne

Gesunde Zähne bilden eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme von Nahrung. Wiederum spielt eine zahngesunde Ernährung mit möglichst geringer Aufnahme von Zucker eine bedeutende Rolle für die Erhaltung der Mundgesundheit. Es besteht ein wichtiger Zusammenhang zwischen der richtigen Ernährung



Foto: Pixabay

und der Zahngesundheit. In diesem Kurs werden die wichtigsten Punkte dazu erläutert und einfache Maßnahmen aufgezeigt, um die Zahngesundheit der Kinder auf eine sichere Basis zu stellen.

Dienstag, 3. Mai, 17 bis 18.30 Uhr
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei

Wie Kinder essen lernen

Manchmal haben Eltern das Gefühl, ihre alltäglichen Bemühungen um

das Essen des Kindes wären »für die Katz«. Die gute Nachricht ist: Die Anstrengung lohnt sich auf jeden Fall! Denn bei den gemeinsamen Mahlzeiten lernen Kinder mit der Zeit alles, was sie für ein gutes Essverhalten brauchen. Ganz einfach indem sie die Großen beobachten, sie nachahmen und alles selbst ausprobieren.

In diesem Kurs finden Eltern zahlreiche Tipps, wie sie ihr Kind darin unterstützen können und wie ihre Kinder beim Zubereiten des Essens begeistert mithelfen.

Dienstag, 7. Juni, 17 bis 18.30 Uhr
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei

Die Anmeldung zu den Kursen ist telefonisch unter 0371 488-4343 oder über www.vhs-chemnitz.de möglich.

Ansprechpartnerin:

Astrid Günther
Fachbereichsleiterin
Mensch und Gesellschaft
0371 488-4321
guenther.a@vhs-chemnitz.de

Frösche, Kröten und Molche sind bald unterwegs

Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz sucht wieder Helferinnen und Helfer

Wenn der Boden frostfrei ist, die Abendtemperaturen 5°C übersteigen und Regen dazukommt, ist wieder vermehrt mit wandernden Amphibien zu rechnen. Auch in diesem Jahr sucht die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz (UNB) Helferinnen und Helfer, die sie bei der täglichen Betreuung der mobilen Leiteinrichtungen unterstützen.

Nach einer kurzen Einweisung können sie selbstständig arbeiten. Die UNB informiert Interessierte zudem, ob ein Mobilzaun in ihrer Nähe betrieben wird. Ebenfalls bittet die UNB darum, unbekannte Amphibienwechsel zu melden, damit dort Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden können.

Für Rückfragen oder Amphibienbeobachtungen ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz unter den Telefonnummern



Märchenhaft gefärbte Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) auf ihrer Wanderung zum Laichplatz. Foto: Untere Naturschutzbehörde Chemnitz

0371 488-3602, -3603 oder -3644 zu erreichen.

Der Straßenverkehr ist die größte Gefahr für Amphibienarten, die mittlerweile alle einem besonderen ge-

setzlichen Schutz unterliegen. Um die Verluste an den Wanderstrecken, die durch Straßen gequert werden, zu minimieren, beschreitet die UNB mit Unterstützung von anderen Äm-

tern verschiedene Wege: An den Hauptkonfliktpunkten wurden an bestehenden Straßen nachträglich stationäre Schutzanlagen errichtet (Röhrsdorfer Straße, Eubaer Straße, Stiftsweg), die den Amphibien ein selbständiges sicheres Unterqueren durch Straßendurchlässe ermöglichen. Beim Neubau von Straßen wurden bei Nachweis von Wanderbewegungen ebenfalls derartige Anlagen realisiert.

Mobile Amphibienschutzzäune kommen dort zum Einsatz, wo es aus baulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, eine stationäre Schutzanlage zu errichten. Die extra für die Zeit der Laichwanderung aufgestellten Zäune verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden. An den meisten mobilen Zäunen werden Eimer in die Erde eingegraben, in die die Tiere hineinfallen und die sie selbständig nicht wieder verlassen können. An dieser Stelle setzt die Arbeit der Helferinnen und Helfer ein, die die Eimer mit den Amphibien täglich nach der Abenddämmerung und gegebenenfalls auch frühmorgens über die Straße tragen. Weiterhin werden verzichtbare Straßen wie die Forststraße im Zeisigwald in den Nachtstunden

während der Amphibienwanderung gesperrt. Zusätzlich werden an 24 Wanderschwerpunkten Hinweisschilder aufgestellt. Fahrzeugführerinnen und -führer werden gebeten, in diesen Abschnitten mit angemessener Geschwindigkeit zu fahren. Die heimischen Frösche, Kröten und Molche gehören zur Klasse der Lurche (Amphibien), die ihr Leben sowohl an Land als auch im Wasser verbringen. Eine Besonderheit in ihrer Lebensweise besteht darin, dass in Abhängigkeit von der Jahreszeit verschiedene Lebensräume aufgesucht werden und zwischen diesen hin- und hergewandert wird. Im gesamten Stadtgebiet sind mehr als zehn verschiedene Amphibienarten nachgewiesen.

All diese Amphibienarten sind für ihre Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Die Tiere verlassen nach der Winterstarre im Frühjahr ihre Überwinterungsplätze (beispielsweise Hohlräume unter Wurzeln, im Boden oder im Schlamm) und machen sich auf den Weg zu ihren Laichgewässern. Dabei legen sie je nach Art Distanzen von wenigen hundert Metern (zum Beispiel der Teichmolch) bis zu mehreren Kilometern (zum Beispiel die Erdkröte) zurück.

Sitzung des Seniorenbeirates – öffentlich –

Mittwoch, den 23.03.2022, 16:30 Uhr, Raum A122, Technisches Rathaus Chemnitz,
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 5. Vorstellung Senior Experten Service – Geschäftsstelle Dresden Dr. Petzold | 9. Termine und Themen der öffentlichen Sprechstunden des Seniorenbeirates für das Jahr 2022 |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 6. Terminplan für die Sitzungen des Seniorenbeirates für das Jahr 2022 | 10. Allgemeine Informationen |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Seniorenbeirates – öffentlich – vom 08.09.2021 | 7. Arbeitsplan und Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates für 2022 | 11. Verschiedenes |
| 4. Pandemiegeschehen in Chemnitz und dessen Folgen für Seniorinnen und | 8. Vorbereitung der Eröffnung des neuen Beratungsraumes des Seniorenbeirates im | 12. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Seniorenbeirates – öffentlich – |

Dr. Heidi Becherer //
Vorsitzende des Seniorenbeirates

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Wir suchen für das Jugendamt befristet einen:

**SOZIALARBEITER
PFLEGEKINDERDIENST (M/W/D)**

Kennziffer: 51/07



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Dienstag, den 22.03.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 5.1. Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 22/03 Richterweg 10, Reichenhain
Vorlage: B-047/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | Freizeitanlagen entsprechend Beschluss B-045/2018 |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 5.2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/04 Wohngebiet westlich der Huttenstraße
Vorlage: B-050/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 7.2. Rechenschaftsbericht Straßenbaumpflanzungen entsprechend Beschluss BA-027/2019 |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – vom 09.11.2021 und 18.01.2022 | 5.3. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 95/12 „Hermann-Pöge-Straße“, Teilgebiet 2
Vorlage: B-067/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 7.3. Bericht zur Arbeit der Agentur Stadtwohnen und der Kooperative Wohnformen Chemnitz sowie Information über den erfolgreichen Abschluss des Urbact Alt-BAU-Transfernetzwerkes |
| 4. Beschlussvorlage an den Stadtrat
Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 43. Änderung der Flächennutzungspläne der Stadt Chemnitz im Bereich „ehem. Bahnhofsbereich Altendorf“ im Stadtteil Altendorf
Vorlage: B-064/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 6. Beratungsvorlage an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität Wohnbauflächenkonzept 2030
Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 8. Verschiedenes |
| 5. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | 7. Sachstandsberichte und Informationen | 8.1. Mündliche Informationen der Verwaltung |
| | 7.1. Statusbericht Spiel- und | 8.2. Fragen der Ausschussmitglieder |
| | | 9. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – |

Michael Stötzer //
Bürgermeister

Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 24.03.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 4. Verschiedenes |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4.1. Mündliche Informationen der Verwaltung |
| 3. Informationsvorlage an den Sozialausschuss
Soziale Nothilfe
Vorlage: I-014/2022
Einreicher: Dezernat 5/ Amt 50 | 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder |
| | 5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – |

Dagmar Ruschinsky //
Bürgermeisterin

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Einführung des Digitalen Posteingangs in der Stadt Chemnitz, Beschaffung zentrale Scanstelle
Vergabenummer: 10/18/22/019

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL

DES AMTSBLATTES

Chefredakteur: Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120) erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt.
Dort kann das Amtsblatt auch als Newsletter abonniert werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/16 Wohngebiet an der Paul-Jäkel-Straße

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 01.03.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. Auf den Flurstücken 193/79 und 193e der Gemarkung Schlosschemnitz zwischen Paul-Jäkel-Straße, Beyerstraße, Altendorfer Straße und Wattstraße soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21/16 Wohngebiet an der Paul-Jäkel-Straße aufgestellt werden. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO für ca. 17 Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise und Staffelgeschoss (Nichtvollgeschoss) einschließlich der privaten Erschließung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,3 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch die Planzeichnung bestimmt.

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

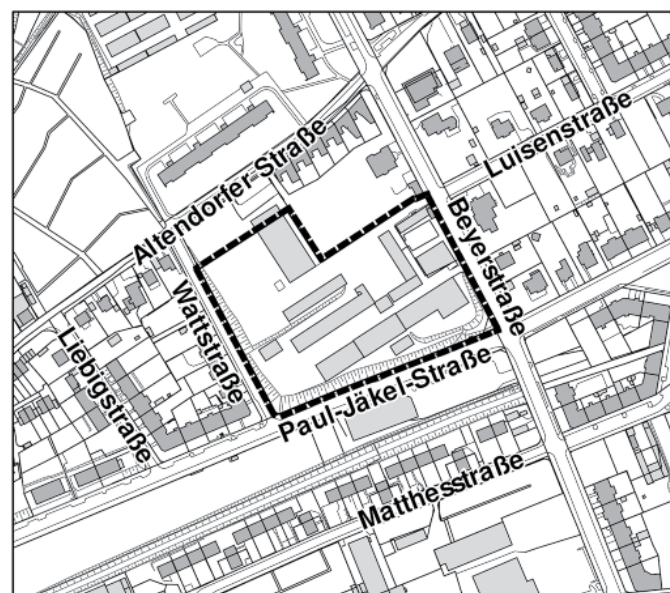
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1 unterrichten.

Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Chemnitz, den 03.03.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/16 Wohngebiet an der Paul-Jäkel-Straße

Gemarkung: Schloßchemnitz

 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 23.03.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich – | <ol style="list-style-type: none"> 4. Informationsvorlage an den Stadtrat
Informationsvorlage zum Beschluss BA-112/2020 „Errichtung eines Bestattungswaldes“
Vorlage: I-005/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67 5. Verschiedenes 5.1. Mündliche Informationen der Öffentlichkeit – vom 01.12.2021 | <ol style="list-style-type: none"> Verwaltung 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich – |
|--|---|--|

Miko Runkel //
Bürgermeister

Aufnahme von Verkehrsflächen in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz nach §§ 53 und 54 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04.01.1995

Folgende Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen/Wege i.S. d. § 3 (1) SächsStG in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz aufgenommen:

Az: 66.14.01/1153/2022

Verlängerung des Feldweges mit der Widmungsbeschränkung landwirtschaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr (1.005 m) auf Bestandsblatt-Nr. 1153 über die Flurstücke T.v. 395, Gemarkung Harthau, T.v. 195, T.v. 48/9, T.v. 313/5, T.v. 196/2, T.v. 188/2, Gemarkung Klaffenbach bis zur Anbindung an die „Annaberger Straße“ (B 95)

Az: 66.14.01/1982/2022

Feldweg „Eisenweg“ mit der Widmungsbeschränkung landwirtschaftlicher Verkehr (1.484 m) auf Bestandsblatt-Nr. 1982 über die Flurstücke T.v. 232, T.v. 117/1, T.v. 228/13, T.v. 227/1, T.v.

227/4, T.v. 224, T.v. 222/1, T.v. 220/3, T.v. 218/2, T.v. 213/14, T.v. 217/1, Gemarkung Klaffenbach ab dem Straßenknotenpunkt im Einmündungsbereich des böw „Kircheck“ (Blatt-Nr. 1514) auf FlSt. 232 Klaffenbach bis zur „Klaffenbacher Hauptstraße“ (K 6115)

Az: 66.14.01/1983/2022

Verbindungsweg mit der Widmungsbeschränkung Fußgänger, Radfahrer frei (324 m) auf Bestandsblatt-Nr. 1983 über die Flurstücke T.v. 16, T.v. 378/6, 378/5, 378/3, Gemarkung Gablenz zwischen der öffentlichen „Hammerstraße“ (Blatt-Nr. 367) bis zur öffentlichen „Fürstenstraße“ (Blatt-Nr. 307), Gemarkung Gablenz

Az: 66.14.01/1978/22

Feldweg „Schachtweg“ mit der Widmungsbeschränkung landwirt-

schaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr, Geh- und Radverkehr (154 m) über die Flurstücke T.v. 797, T.v. 796, T.v. 798 und T.v. 809/28, Gemarkung Grüna zwischen der Gemarkungsgrenze Wüstenbrand/Grüna und dem öffentlichen Feldweg (namentlich „Schachtweg“ – Blatt-Nr. 1978) an der Flurgrenze von Flurstück 791/5, Grüna

Die Stadt Chemnitz ist für die genannten Verkehrsflächen Träger der Straßenbaulast.

Einsichtnahme / Auslegung

Die Bestandsverzeichnisse und Flurkarten liegen sechs Monate im Tiefbauamt der Stadt Chemnitz aus und können unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4

88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Der Lauf der Frist beginnt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jede dieser Eintragungen in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz kann innerhalb von sechs Monaten nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich – unter leserlicher Angabe des Absenders und dessen Anschrift, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügungen werden gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gelten am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 22.02.2022

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 22.03.2022, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Krystallpalast Klaffenbach,
Klaffenbacher Hauptstraße 52, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | | | | | | | | |
|--|----------------------------------|---|--|--|---|-------------------------------------|-------------------------|--|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 2. Feststellung der Tagesordnung | 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 22.02.2022 | 4. Diskussion zum Doppelhaushalt 2023/2024 | 5. Verteilung der finanziellen Mittel an die Vereine | 6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen | 7. Informationen des Ortsvorstehers | 8. Einwohnerfragestunde | 9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder | 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – |
|--|----------------------------------|---|--|--|---|-------------------------------------|-------------------------|--|--|

Andreas Stoppke //
Ortsvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die beabsichtigte Einziehung eines Weges nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

1. Wegbeschreibung

Flurstücksteile von 874/17, 443/2 – neu: 443/30, 443/26 – neu: 443/31, 874/20, 443/23, 427/10, 873/3, Gemarkung Wittgensdorf, Weg ab der „Bahnhofstraße“ bis zur Stadtgrenze Chemnitz / Gemeindegrenze Göppersdorf, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1668

2. Absichtserklärung

Der unter 1. näher bezeichnete Weg soll auf der Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 648 m eingezeichnet werden. Mit der Einziehung entfallen entsprechend

§ 8 (5) SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme / Bekanntmachung
Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorge-

bracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Die persönliche Einsichtnahme ist mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 unter Beachtung der Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen möglich.

Chemnitz, den 01.02.2022

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025

Das Städtische Vermessungsamt sucht auf Basis einer **geringfügig kurzfristigen Beschäftigung** für den Zeitraum vom **01.04. bis 31.12.2022** einen:

MESSGEHILFEN (M/W/D)

Ihre Aufgaben:

Unterstützung der Vermessungsingenieure bei den Aufgaben im vermessungstechnischen Außendienst, z. B.:

- Aufbau der Messinstrumente
- Hilfe bei Aufmessungs- und Absteckungsarbeiten
- Führen des Außendienstfahrzeuges

Vor- und Nachbereitung des Außendienstes, z. B.:

- Pflege und Wartung der Vermessungsgeräte
- Zusammenstellung des Vermessungsmaterials und der Instrumente
- Organisation der Ladezyklen der Akkus

Ihr Anforderungsprofil:

- technisches Verständnis und/oder handwerkliche Fähigkeiten
- verantwortungsvolles Auftreten und gewissenhaftes Handeln
- Führerschein Fahrerlaubnisklasse B
- selbstständiges Ausführen von Arbeiten nach Einweisung
- zur Bewältigung der Arbeiten ist eine gute körperliche Verfassung erforderlich

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis **spätestens zum 27.03.2022** an das Städtische Vermessungsamt, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz oder an vermessungsamt@stadt-chemnitz.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter
Tel. 0371/ 488-6201 oder -6230



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Umweltamt befristet einen:

**SACHBEARBEITER BAU,
ARTENSCHUTZ (M/W/D)** Kennziffer: 36/02



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

16. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 07.03.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1, noch Verdachtspersonen nach

Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 sind.
Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als **immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit**:

• **für den Zeitraum von 90 Tagen:**

- a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
- b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgegrenzt sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

• **ohne zeitliche Begrenzung:**

- c) „**geboostert**“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.
- d) „**einfach oder zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen oder zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- e) „**genesen (Antikörperrnachweis) und danach einfach oder zweifach geimpft**“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- f) „**genesen (PCR-Test) und danach einfach oder zweifach**

geimpft“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- 1.6 inem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (Nr. 1.4) in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind
1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immu-

nisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vorahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (Nr. 1.5).
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des / der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das

Fortsetzung von Seite 17

Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu führen, in dem der Verlauf von Symptomen festzuhalten ist. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei **Hausstandsangehörigen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall sowie das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Gesundheitsamt ist unter Nennung der positiv getesteten Person (Quellfall) über das Testergebnis schriftlich zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.
- 6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (Nr. 6.3).
- 6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendi-

gung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

- 6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. **Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **14.03.2022** in Kraft und mit Ablauf des **27.03.2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe – und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen. Die Infektionsgefährdung wird für

die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor, wenn

- über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske tragen.
- ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden sowohl durch das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert-Koch-Institut veröffentlicht. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt.

Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (Nr. 1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (Nr. 1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem po-

sitiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist gehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 4:

Das zu führende Tagebuch unterstützt die Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen, den Zeitraum der Symptombefreiheit einzugrenzen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Der Einsatz darf nur bei an COVID-19 erkrankten Personen erfolgen, um den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt.

Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstim-

mung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **14.03.2022** bis einschließlich **27.03.2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 07.03.2022

i. V. **Ueberschaar** //
Dr. Holger Spalteholz
amt. Leiter Gesundheitsamt